



VERFÜGUNG

vom 27. Juli 2006

Ottenbach. Nutzungsplanung (Zonenplan, Ergänzung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. 727/2004 wurde die von der Gemeindeversammlung Ottenbach am 16. Dezember 2003 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung genehmigt. Infolge eines Rekurses wurden die Zuweisung von Teilen der Grundstücke Kat.-Nrn. 360 und 361 im Gebiet Bachdolen zur Wohnzone W2a und zur Freihaltezone sowie die Änderung des Waldabstandslinienplanes im Gebiet Tobelbach einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

Die Baurekurskommission II hat mit Entscheid vom 24. August 2004 (BRKE II Nr. 0170/2004) die Umzonungen im Gebiet Bachdolen bestätigt und den Beschluss über die Änderung der Waldabstandslinien aufgehoben. Diesen Entscheid haben sowohl der private Grundeigentümer als auch die Gemeinde an das Verwaltungsgericht weiter gezogen. In der Zwischenzeit haben sich die Parteien geeinigt und die Beschwerden zurückgezogen. Mit Verfügungen des Verwaltungsgerichtes vom 15. Mai 2006 wurden beide Beschwerden als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Damit ist der Entscheid der BRK II in Rechtskraft erwachsen. Mit Schreiben vom 22. Mai 2006 ersucht der Gemeinderat Ottenbach deshalb um nachträgliche Genehmigung.

Die Umzonung von Teilen der Grundstücke Kat.-Nrn. 360 und 361 im Gebiet Bachdolen zur Wohnzone W2a und zur Freihaltezone ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Genehmigung steht somit nichts mehr entgegen.

Die mit RRB Nr. 1421/1985 genehmigte Waldabstandslinie im Gebiet Tobelbach bleibt mit dem Entscheid der BRK II rechtskräftig.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Ottenbach am 16. Dezember 2003 festgesetzten Umzonungen von Teilen der Grundstücke Kat.-Nrn. 360 und 361 im Gebiet Bachdolen zur Wohnzone W2a und zur Freihaltezone werden nachträglich genehmigt.
- II. Die Gemeinde Ottenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. Juli 2006
060521/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

